

Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 3  
Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz



**Gemeinsame Stellungnahme des  
Vorstands und des Aufsichtsrats**

**der**

**aleo solar Aktiengesellschaft**

Krummer Weg 1, 17291 Prenzlau, Deutschland

gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

zu dem am 31. August 2009 veröffentlichten  
freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot)  
gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

**der**

**Robert Bosch GmbH**

mit Sitz in Stuttgart, Deutschland

Hauptverwaltung: Robert-Bosch-Platz 1, 70839 Gerlingen-Schillerhöhe, Deutschland

**an die Aktionäre der aleo Solar Aktiengesellschaft, Prenzlau**

zum Erwerb ihrer Stückaktien an der aleo solar Aktiengesellschaft gegen Zahlung ei-  
ner Geldleistung in Höhe von EUR 9,00 je Aktie der aleo solar Aktiengesellschaft

Aktien der aleo solar Aktiengesellschaft:

International Securities Identification Number (ISIN) DE 000A0JM634

Angediente Aktien der aleo solar Aktiengesellschaft:

ISIN DE 000A0Z2508

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR STELLUNGNAHME.....	4
1.	Rechtliche Grundlage der Stellungnahme.....	4
2.	Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme .....	5
3.	Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen weiteren Änderungen des Angebots .....	5
4.	Eigenverantwortliche Entscheidung der aleo-Aktionäre .....	6
II.	ZUM HINTERGRUND UND DEN EINZELHEITEN DES ANGEBOTS .....	6
1.	Informationen zur aleo solar Aktiengesellschaft.....	6
2.	Informationen zur Robert Bosch GmbH und mit ihr gemeinsam handelnde Personen laut Angebotsunterlage.....	9
3.	Informationen zum Angebot .....	14
III.	ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG .....	18
1.	Art und Höhe der Gegenleistung .....	18
2.	Gesetzlicher Mindestpreis .....	19
3.	Erläuterungen der Bieterin zum Angebotspreis .....	20
4.	Bewertung der angebotenen Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat .....	21
5.	Zusammenfassende Würdigung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Höhe der angebotenen Gegenleistung.....	23
IV.	FINANZIERUNG DES ANGBOTS.....	23
1.	Maximale Gegenleistung .....	23
2.	Finanzierung des Angebots .....	23
3.	Finanzierungsbestätigung.....	23
V.	ZIELE DER BIETERIN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGBOTS .....	24
1.	Stellungnahme zum wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund .....	24
2.	Ziele der Bieterin und voraussichtliche Folgen für die Zielgesellschaft.....	24
3.	Ziele der Bieterin und voraussichtliche Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Vertretungen und die Beschäftigungsbedingungen.....	25
4.	Ziele der Bieterin und voraussichtliche Folgen für die Standorte der Zielgesellschaft .....	25

5.	Mögliche Strukturmaßnahmen .....	25
6.	Absichten der Bieterin im Hinblick auf ihre künftige Geschäftstätigkeit .....	28
VI.	AUSWIRKUNGEN AUF DIE ALEO-AKTIONÄRE.....	28
1.	Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots .....	28
2.	Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots.....	31
VII.	INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS .....	32
1.	Vorstand .....	32
2.	Aufsichtsrat .....	33
VIII.	ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN .....	34
IX.	EMPFEHLUNG .....	34

## I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR STELLUNGNAHME

Die Robert Bosch GmbH mit Sitz in Stuttgart, Deutschland (**Bosch** oder die **Bieterin**), hat am 31. August 2009 nach §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) die Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (**Angebotsunterlage**) für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) der Bieterin (**Angebot** oder das **Übernahmeangebot**) zum Erwerb von Aktien der aleo solar Aktiengesellschaft, Prenzlau (**aleo** oder die **Zielgesellschaft**), veröffentlicht. Das Angebot ist an alle Aktionäre von aleo (**Aktionäre der Zielgesellschaft** oder die **aleo-Aktionäre**) gerichtet und bezieht sich auf den Erwerb aller nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen auf den Namen lautenden Stückaktien von aleo (jeweils eine **aleo-Aktie** und zusammen die **aleo-Aktien**) gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 9,00 je aleo-Aktie (**Angebotspreis**).

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Zielgesellschaft (**Vorstand**) durch die Bieterin am 31. August 2009 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage pflichtgemäß an den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft (**Aufsichtsrat**) und an den Betriebsrat der Zielgesellschaft am 1. September weitergeleitet. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. August 2009 gestattet.

Nach Angaben der Bieterin kann die Angebotsunterlage in deutscher Sprache sowie deren unverbindliche englische Übersetzung unter <http://angebot.bosch.de> abgerufen werden. Exemplare der Angebotsunterlage (auf deutsch und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung) werden für aleo-Aktionäre bei der Deutsche Bank AG, Junghofstraße 5-9, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49(0)69 910 38794 oder per E-Mail an [dct.tender-offers@db.com](mailto:dct.tender-offers@db.com)) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, und (ii) die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Deutschen Bank AG wurde am 31. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine begründete gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG ab (die **Stellungnahme**). Vorstand und Aufsichtsrat haben diese Stellungnahme jeweils am 10. September erörtert und einstimmig beschlossen.

Im Zusammenhang mit der nachfolgenden Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

### 1. Rechtliche Grundlage der Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Im Hinblick darauf geben Vorstand und Aufsichtsrat die vorliegende gemeinsame Stellungnahme ab.

### 2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Prognosen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen be-

ruhen auf den Informationen, über die der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügt, bzw. geben jeweils seine zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Diese können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Eine Aktualisierung dieser Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden Pflichten vornehmen.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und das Angebot basieren auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen (soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist). Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben diesbezüglich und die von ihr geäußerten Absichten zu verifizieren und ihre Umsetzung zu beeinflussen. Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf Mitteilungen der Bieterin in der Angebotsunterlage, soweit nicht ausdrücklich eine andere Quelle angegeben ist.

Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen. Vorstand und Aufsichtsrat liegen keine Informationen vor, die Anlass geben, die Richtigkeit der Angaben der Bieterin über ihre Absichten oder deren Umsetzung in Frage zu stellen.

### **3. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen weiteren Änderungen des Angebots**

Die Stellungnahme wird, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß §§ 34, 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG veröffentlicht durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

<http://www.aleo-solar.de>

unter der Rubrik „Investor Relations“ sowie durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei der aleo solar Aktiengesellschaft, Krummer Weg 1, 17291 Prenzlau, Deutschland, und kann von der Zielgesellschaft (Investor Relations, Telefon +49(0)441-21988770) kostenfrei bezogen werden.

Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Stellungnahme veröffentlicht wurde, und (ii) die Bereithaltung der Stellungnahme bei der Zielgesellschaft wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

### **4. Eigenverantwortliche Entscheidung der aleo-Aktionäre**

Der Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die aleo-Aktionäre nicht binden und die Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die aleo-Aktionäre haben vielmehr ihre

eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen.

## **II. ZUM HINTERGRUND UND DEN EINZELHEITEN DES ANGEBOTS**

### **1. Informationen zur aleo solar Aktiengesellschaft**

Die aleo solar Aktiengesellschaft ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Prenzlau. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 7522 NP.

#### 1.1 Kapitalverhältnisse

##### a) Grundkapital

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 13.030.400,00 und ist eingeteilt in 13.030.400 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Es gibt keine verschiedenen Aktiegattungen. Jede Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Zum 30. Juni 2009 hielten rund 8.100 Aktionäre Anteile an der Zielgesellschaft.

##### b) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist nach § 4 Abs. 4 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Zielgesellschaft in der Zeit bis zum 22. Mai 2011 einmal oder mehrfach gegen Bar- oder Sacheinlage um bis zu insgesamt EUR 6.515.200,00 durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand der Zielgesellschaft ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in einzelnen, in der Satzung unter § 4 Abs. 4 Satz 4 aufgeführten Fällen auszuschließen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme hat der Vorstand der Zielgesellschaft keine Ausnutzung des genehmigten Kapitals beschlossen.

##### c) Bedingtes Kapital

Die Satzung der aleo enthält bisher keine Regelungen zum bedingten Kapital. Die Hauptversammlung der aleo hat am 16. Juni 2009 die Schaffung eines bedingten Kapitals beschlossen. Diese Änderungen werden erst mit Eintragung in das Handelsregister der aleo wirksam. Am Tag der Veröffentlichung der Stellungnahme war eine Eintragung noch nicht erfolgt. Die Änderungen sind daher bislang nicht wirksam geworden. Mit Eintragung der durch die Hauptversammlung der aleo beschlossenen Satzungsänderungen wird folgende Regelung zum be-

dingten Kapital in § 4 Abs. 5 der Satzung der Zielgesellschaft neu aufgenommen:

Das Grundkapital der aleo solar AG wird um bis zu EUR 6.515.200,00 durch Ausgabe von bis zu 6.515.200 auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stammaktien mit Stimmrecht (Stückaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktienrechten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Teilschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Juni 2009 (vgl. unten Abschnitt II.1.1d)) dieser Stellungnahme) bis zum 15. Juni 2011 von der Zielgesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Zielgesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandlungsbedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden.

d) Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

Am 16. Juni 2009 hat die Hauptversammlung der Zielgesellschaft beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, bis zum 15. Juni 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150 Mio. mit einer Laufzeit von längstens 15 Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Zielgesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 6.515.200,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen kann nur gegen Bareinlage erfolgen. Die Schuldverschreibungen werden in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt. Den aleo-Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Teilschuldverschreibungen zu. Der Vorstand der Zielgesellschaft ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der aleo-Aktionäre auf Teilschuldverschreibungen mit Wandlungs- und Optionsrechten auf aleo-Aktien unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise auszuschließen.

e) Eigene Aktien

Die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat am 16. Juni 2009 die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien beschlossen.^

## 1.2 Börsenzulassung

Die aleo-Aktien sind unter der ISIN DE00A0JM634 zum Handel im regulierten Markt und im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden dort im Parketthandel und im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt. Außerdem würden die aleo-Aktien außerdem an den Wertpapierbörsen in Berlin, Hamburg, Stuttgart, Düsseldorf und München im Freiverkehr gehandelt.

## 1.3 Gesellschaften der aleo-Gruppe

Die Zielgesellschaft hält jeweils 100 % der Anteile und der Stimmrechte an der aleo solar Dritte Produktion GmbH mit Sitz in Prenzlau, an der aleo solar Deutschland GmbH mit Sitz in Oldenburg, an der aleo solar España SL mit Sitz in Santa María de Palautordera, Spanien, an der operativ nicht tätigen aleo solar distribución España SL mit Sitz in Santa María de Palautordera, Spanien, an der aleo solar Italia S.r.l. mit Sitz in Trevisio, Italien, sowie an der aleo solar North America Inc. mit Sitz in Westminster, USA (die **aleo-Gruppe**). Darüber hinaus hält die aleo solar AG rund 17 % der Geschäftsanteile der Johanna Solar Technology GmbH, die in Brandenburg an der Havel eine Fabrik zur Produktion von Dünnschichtmodulen betreibt. Außerdem ist die aleo solar AG zu 50 % an der avim solar production Co. Ltd. in Gaomi, China, gemeinsam mit dem Joint Venture-Partner Sunvim Group Co. Ltd. beteiligt; das Gemeinschaftsunternehmen betreibt in Gaomi eine Solar modul-Produktion.

## 1.4 Geschäftstätigkeit

Die Zielgesellschaft entwickelt und produziert Solar module auf Basis mono- und polykristalliner Solarzellen für den deutschen und internationalen Photovoltaik-Markt. Die Zielgesellschaft verfügt über zwei Produktionsstätten an den Standorten Prenzlau und Santa María de Palautordera (Spanien). Derzeit verfügt die aleo-Gruppe über eine Produktionskapazität von ca. 200 MWp jährlich.

Die Solar module werden durch die 100-%igen Tochtergesellschaften aleo solar Deutschland GmbH, aleo solar España SL und aleo solar Italia S.r.l. unter dem Markennamen „aleo“ vertrieben. Die aleo-Gruppe konzentriert sich beim Vertrieb ihrer Produkte auf Europa. Mehr als 800 Fachhändler, Solarteure, Energieversorger sowie Projektentwickler gehören zu ihren Kunden. Diese Partner sind überwiegend kleine und mittlere Elektro-Installations-Unternehmen. Der Vertrieb wird von Oldenburg aus in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand geführt.

Im Geschäftsjahr 2008 erzielte die aleo-Gruppe gemäß Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008 konsolidierte Umsatzerlöse in Höhe von EUR 360,5 Mio. und ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von EUR 15,7 Mio. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2009 betragen die konsolidierten Umsatzerlöse der aleo-Gruppe EUR 118,1 Mio.; das Ergebnis vor Steuern belief sich auf einen negativen Betrag in Höhe von EUR -3,476 Mio.

Die aleo-Gruppe beschäftigte zum 31. Dezember 2008 798 Mitarbeiter und zum 30. Juni 2009 709 Mitarbeiter.

## 1.5 Aktionärsstruktur

Nach Angaben der Bieterin in Abschnitt 6.3 der Angebotsunterlage hält diese unmittelbar und mittelbar insgesamt 2.165.494 aleo-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 16,62 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft (vgl. Abschnitt 6.3 der Angebotsunterlage und auch die Aufstellung über börsliche Vorerwerbe in Abschnitt 6.4.4 der Angebotsunterlage).

Im übrigen halten nach Kenntnis des Vorstands und Aufsichtsrats im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme die S.M.D. Beteiligungs-GmbH, Hannover rund 10,35%, die Dr.-Ing. Helmut Vogt & Partner GmbH rund 9,55 %, Helmut Bögershausen rund 5,31 %, Marius Eriksen rund 4,77 % und die Eriksen-Greising-Stiftung rund 3,68 % am Grundkapital der Zielgesellschaft.

Die übrigen Aktien befinden sich in Streubesitz.

## 1.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Die dieser Stellungnahme beigefügte **Anlage 1** enthält eine Aufstellung sämtlicher Tochterunternehmen der aleo. Diese gelten nach § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG als mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen.

## 2. Informationen zur Robert Bosch GmbH und mit ihr gemeinsam handelnde Personen laut Angebotsunterlage

Die folgenden Informationen zur Bieterin hat die Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht; diese Informationen wurden von Vorstand und Aufsichtsrat nicht überprüft:

Die Bieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Stuttgart (Hauptverwaltung: Robert-Bosch-Platz 1, 70839 Gerlingen-Schillerhöhe, Deutschland) und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 14000 eingetragen.

### 2.1 Kapitalverhältnisse und Stimmverhältnisse

Laut Angebotsunterlage beträgt das Stammkapital der Bieterin EUR 1.200 Mio. Gesellschafter des Bieters sind die Robert Bosch Stiftung GmbH, Stuttgart, die RB Familiengesellschaft bürgerlichen Rechts, Stuttgart, die Robert Bosch Familientreuhand Kommanditgesellschaft, Stuttgart, die Robert Bosch Industrietreuhand KG, Stuttgart, und die Robert Bosch GmbH, Stuttgart. Die Kapitalanteile an der Robert Bosch GmbH verteilen sich auf die Gesellschafter wie folgt:

- Robert Bosch Stiftung GmbH 91,993 %

- RB Familiengesellschaft bürgerlichen Rechts 7,359 %
- Robert Bosch GmbH (eigene Anteile) 0,637 %
- Robert Bosch Familientreuhand Kommanditgesellschaft 0,001 %
- Robert Bosch Industrietreuhand Kommanditgesellschaft 0,010 %

Die Robert Bosch Familientreuhand Kommanditgesellschaft ist mit 22 Stimmen (6,83 % der Stimmen) und die Robert Bosch Industrietreuhand Kommanditgesellschaft mit 300 Stimmen (93,17 % der Stimmen) stimmberechtigt; letztere übt damit die unternehmerische Gesellschafterfunktion bei der Bieterin aus. Die Robert Bosch Stiftung GmbH ist daher trotz eines Kapitalanteils von 91,993 % keine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

## 2.2 Unternehmensgegenstand und Geschäftsbereiche

Laut Angebotsunterlage ist der Unternehmensgegenstand der Bieterin die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Fahrzeug- und Motorenausrüstung, der Elektrotechnik, der Elektronik, des Maschinenbaus, der Feinmechanik und Optik, von Eisen-, Metall- und Kunststoffherzeugnissen sowie von verwandten Waren. Als Muttergesellschaft von mehr als 500 Tochter- und Regionalgesellschaften (die **Bosch-Gruppe**) gehört die Bieterin in diesen Geschäftsfeldern zu den international führenden Technologie- und Dienstleistungsunternehmen.

Laut Angebotsunterlage erwirtschaftete die Bosch-Gruppe im Geschäftsjahr 2008 einen Gesamtumsatz von insgesamt EUR 45.127 Mio. Das EBT (Earnings Before Taxes - Ergebnis vor Steuern) der Bosch-Gruppe für das Geschäftsjahr 2008 lag bei EUR 942 Mio., das Nachsteuerergebnis bei EUR 372 Mio.

Am 1. Januar 2009 beschäftigte die Bosch-Gruppe weltweit 281.717 Mitarbeiter.

Laut Angebotsunterlage ist die Bosch-Gruppe in den Unternehmensbereichen Kraftfahrzeugtechnik, Industrietechnik und Gebrauchsgüter und Gebäudetechnik tätig. Für eine nähere Beschreibung dieser Unternehmensbereiche wird auf Abschnitt 6.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

## 2.3 Wertpapiergeschäfte der Bieterin über aleo-Aktien und Anteilsbesitz der Bieterin

Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 2. August 2009 und seit dem 2. August 2009 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage folgende Vereinbarungen über den Erwerb von aleo-Aktien abgeschlossen bzw. aleo-Aktien wie nachfolgend beschrieben erworben:

a) Aktienkauf- und -übertragungsvertrag vom 2. August 2009

Die Bieterin hat am 2. August 2009 mit Herrn Marius Eriksen, der Eriksen-Greising-Stiftung, der S.M.D. Beteiligungs-GmbH, der Dr.-Ing. Helmut Vogt & Partner GmbH und Herrn Helmut Bögershausen sowie insgesamt acht weiteren aleo-Aktionären (gemeinsam die **Kernaktionäre**) einen Vertrag über den Kauf und die Übertragung von insgesamt 4.257.075 aleo-Aktien zum Preis von EUR 9,00 je aleo-Aktie geschlossen (der **Aktienkaufvertrag**). Das entspricht einem Anteil von rund 32,67 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der aleo. Der Vollzug des Aktienkaufvertrags steht unter den aufschiebenden Bedingungen (i) der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die zuständigen Kartellbehörden und (ii) des Eintritts sämtlicher Bedingungen des Übernahmeangebots (siehe Abschnitt 12.1 der Angebotsunterlage sowie Abschnitt II.3.4d) der Stellungnahme) bzw. des Verzichts auf diese in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG (zusammen die **Aufschiebenden Bedingungen des Aktienkaufvertrags**). Der Erwerb der mit dem Aktienkaufvertrag verkauften Aktien durch die Bieterin steht unter der weiteren aufschiebenden Bedingung, dass der nach dem Aktienkaufvertrag geschuldete Kaufpreis bezahlt wird. Laut Angebotsunterlage wird die Bieterin den Vollzug des Erwerbs der dem Aktienkaufvertrag unterliegenden Aktien gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlichen.

b) Wertpapierdarlehensvertrag vom 2. August 2009

Die Bieterin hat darüber hinaus am 2. August 2009 mit fünf der Kernaktionäre (die **Wertpapierdarlehensaktionäre**) einen Wertpapierdarlehensvertrag über weitere 880.500 aleo-Aktien geschlossen (die **Überlassenen Aktien**), was einem Anteil von rund 6,76 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der aleo entspricht (der **Wertpapierdarlehensvertrag**). Die Übereignung der Überlassenen Aktien im Zuge des Wertpapierdarlehensvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Aufschiebenden Bedingungen des Aktienkaufvertrags und die beschriebene weitere aufschiebende Bedingung für den Erwerb der mit dem Aktienkaufvertrag verkauften Aktien durch die Bieterin eingetreten sind. Der Wertpapierdarlehensvertrag hat grundsätzlich eine unbefristete Laufzeit, endet aber jedenfalls in dem Zeitpunkt, in dem der Bedingte Aktienkaufvertrag (wie unten definiert) unbedingt wirksam wird und die Bedingungen für die Übereignung der Überlassenen Aktien nach Maßgabe des Bedingten Aktienkaufvertrags eingetreten sind.

c) Bedingter Aktienkauf- und -übertragungsvertrag vom 2. August 2009

Die Bieterin hat gleichzeitig am 2. August 2009 mit den Wertpapierdarlehensaktionären einen bedingten Aktienkauf- und -übertragungsvertrag über die Überlassenen Aktien zum Preis von EUR 9,00 je Aktie abzüglich sämtlicher nach dem Wertpapierdarle-

hensvertrag an die Wertpapierdarlehensaktionäre gezahlten Darlehensentgelte und sonstigen Zahlungen (insbesondere für eventuell erhaltene Dividenden) geschlossen (der **Bedingte Aktienkaufvertrag**). Der Bedingte Aktienkaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Bieterin gegenüber einem der Wertpapierdarlehensaktionäre nach dem 31. Dezember 2010 und spätestens am 30. Juni 2011 erklärt, dass sie den Kauf nach dem Bedingten Aktienkaufvertrag durchführen möchte (die **Durchführungserklärung**). Die Übereignung der Überlassenen Aktien steht unter den aufschiebenden Bedingungen, (i) dass die Durchführungserklärung wirksam erfolgt ist, (ii) die Aufschiebenden Bedingungen des Aktienkaufvertrags die beschriebene weitere aufschiebende Bedingung für den Erwerb der mit dem Aktienkaufvertrag verkauften Aktien durch die Bieterin eingetreten sind und (iii) der Kaufpreis für die Überlassenen Aktien gezahlt worden ist.

d) Börsliche Vorerwerbe

Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin insgesamt 1.785.494 aleo-Aktien (rund 13,70 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der aleo) über die Börse wie folgt erworben (die **Vorerwerbe**):

Tag des Erwerbs (Valutatag)	Anzahl aleo-Aktien	Höchster gezahlter Kaufpreis pro Aktie
05.08.2009	343.448	8,99
06.08.2009	104.190	8,99
07.08.2009	310.000	8,99
10.08.2009	480.548	8,99
11.08.2009	32.234	8,99
12.08.2009	97.215	8,99
13.08.2009	20.000	8,98
14.08.2009	20.000	8,99
17.08.2009	22.000	8,99
18.08.2009	147.000	8,99
19.08.2009	136.000	8,98
20.08.2009	18.751	8,97
21.08.2009	47.689	8,99

24.08.2009	2.656	8,99
25.08.2009	2.000	8,99
26.08.2009	1.763	8,99

- e) Laut Angebotsunterlage haben darüber hinaus weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 2. August 2009 oder seit dem 2. August 2009 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage aleo-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von aleo-Aktien abgeschlossen.
- f) Laut Angebotsunterlage hält die Bieterin weitere 380.000 aleo-Aktien (dies entspricht 2,92 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der aleo) über eine 100%-ige Tochtergesellschaft Robert Bosch Investment Nederland B.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande; diese aleo-Aktien hat die Robert Bosch Investment Nederland B.V. bereits vor mehr als sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 2. August 2009 erworben. Die Stimmrechte aus diesen Aktien werden der Bieterin gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG zugerechnet.
- g) Laut Angebotsunterlage hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage somit unmittelbar und mittelbar über die Robert Bosch Investment Nederland B.V. insgesamt 2.165.494 aleo-Aktien (dies entspricht 16,62 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der aleo) und hat sich mit den in den Abschnitten II.2.3a) bis II.2.3c) beschriebenen Vereinbarungen weitere 5.137.575 aleo-Aktien (dies entspricht 39,43 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der aleo) gesichert. Zusammengerechnet ergibt dies insgesamt 7.303.069 aleo-Aktien, was einem Anteil von 56,05 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der aleo entspricht.
- h) Laut Angebotsunterlage behält sich die Bieterin vor, während der Annahmefrist und der weiteren Annahmefrist direkt oder über mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen außerhalb des Übernahmeangebots weitere aleo-Aktien zu erwerben.

#### 2.4 Geschäftsanteilskaufvertrag über Anteile an der Johanna Solar Technology GmbH

Die Bieterin hat ebenfalls am 2. August 2009 mit verschiedenen Gesellschaftern der Johanna Solar Technology GmbH mit Sitz in Brandenburg an der Havel (die **Johanna GmbH**), die teilweise mit den Kernaktionären identisch sind, einen Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag über den Kauf und die

Übertragung von mehr als 60 % der Geschäftsanteile (die **Verkauften Geschäftsanteile**) an der Johanna GmbH geschlossen. Die Gegenleistung für die von jenen Gesellschaftern Verkauften Geschäftsanteile (100%-Basis) liegt unter dem von einem unabhängigen Gutachter im Rahmen eines IDW S1-Gutachtens ermittelten Unternehmenswert der Johanna GmbH. Die Übertragung der Verkauften Geschäftsanteile steht unter anderem unter der aufschiebenden Bedingung (i) der fusionskontrollrechtlichen Freigabe des Erwerbs der Verkauften Geschäftsanteile durch die zuständigen Kartellbehörden, (ii) des Eintritts sämtlicher Bedingungen des Übernahmeangebots (siehe Abschnitt 12.1 der Angebotsunterlage sowie Abschnitt II.3.4d) der Stellungnahme) bzw. des Verzichts auf diese in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG sowie (iii) der Kaufpreiszahlung. aleo hält rund 17 % der Geschäftsanteile an der Johanna GmbH.

### 3. Informationen zum Angebot

#### 3.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin wiedergegeben. Für Einzelheiten, insbesondere zur Annahme und Durchführung des Angebots, werden die aleo-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen die Informationen der Angebotsunterlage lediglich zusammen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jeder aleo-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis vom Inhalt der Angebotsunterlage zu verschaffen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

#### 3.2 Durchführung des Angebots

Laut Abschnitt 1.1 der Angebotsunterlage wird das Angebot von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb der aleo-Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG durchgeführt. Dabei wird das Übernahmeangebot ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG, und in Übereinstimmung mit bestimmten anwendbaren Vorschriften der Regulation 14E des US Securities Exchange Act of 1934 in seiner aktuellen Fassung (der **Exchange Act**) unterbreitet. Laut Angebotsunterlage kann die Bieterin während der Laufzeit des Übernahmeangebots Aktien der Zielgesellschaft in anderer Weise als im Rahmen des Übernahmeangebots über die Börse oder außerbörslich außerhalb den USA erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt. Eine Durchführung des Übernahmeangebots nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland und den anwendbaren Vorschriften der Regulation 14E des Exchange Act erfolgt nicht. Folglich sind keine sonstigen Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Übernahmeangebots bei Wertpapierregulierungsbehörden beantragt oder ver-

anlasst worden und sind auch von der Bieterin laut Angebotsunterlage nicht beabsichtigt. aleo-Aktionäre können folglich auf die Anwendung anderer ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern nicht vertrauen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigenständige Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung sämtlicher in- und ausländischer kapitalmarkt- und wertpapierrechtlicher Vorschriften vorgenommen.

Die weiteren Einzelheiten der Annahme und Durchführung des Übernahmeangebots hat die Bieterin unter Abschnitt 13 der Angebotsunterlage ausgeführt.

### 3.3 Hintergründe des Angebots

Die Bieterin hat den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Angebots in Abschnitt 8 der Angebotsunterlage beschrieben.

So führt sie aus, dass die Übernahme der aleo der strategischen Zielsetzung der Bosch-Gruppe folge, ihre Aktivitäten im Bereich der regenerativen Energien weiter auszubauen. Die Bosch-Gruppe wolle sich im Markt für Photovoltaik weiter engagieren. Die Zielgesellschaft sei neben dem thüringischen Solarzellenhersteller ersol Solar Energy AG für die Bosch-Gruppe der richtige Partner. Bereits heute sei die Bosch-Gruppe mit zahlreichen Systemen zur Nutzung regenerativer Energien auf dem Markt. Dabei nimmt sie insbesondere auch Bezug auf den Erwerb der ersol Solar Energy AG im Jahre 2008, mit dem die Bosch-Gruppe ihre Stellung im Markt für regenerative Energien verstärkt habe.

Mit der beabsichtigten Übernahme der aleo erweitere die Bosch-Gruppe ihre Aktivitäten auf dem Markt der erneuerbaren Energien und eröffne sich einen breiten Zugang zum Markt. Die Zielgesellschaft passe mit ihren Produkten und ihrer Ausrichtung gut zur Bosch-Gruppe. Sie sei ein am Markt etablierter Markenhersteller von Solarmodulen, verfüge zudem über stabile Bezugsquellen und Kundenbeziehungen, ein breites Know-how sowie gut ausgebildete Mitarbeiter. Während die Zielgesellschaft die Module über ein weit verzweigtes Fachhändlernetz sowie über Installateure an die Endkunden in Deutschland und andere wichtige europäische Märkte vertreibe, bringt die Bieterin vor allem ihre Finanzkraft, die Ressourcen in der Entwicklung neuer Technologien, die Erfahrung in hochpräziser Massenfertigung, internationale Vertriebswege und nicht zuletzt die Reputation des Unternehmens ein.

### 3.4 Wesentliche Regelungen des Angebots

#### a) Angebotspreis

Die Bieterin bietet an, die aleo-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 9,00 in bar je aleo-Aktie (der **Angebotspreis**) einschließlich Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2009 nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben. Gegenstand des Übernahmeangebots sind alle aleo-Aktien, die nicht vom Bieter gehalten werden.

b) Angebotsfrist, Verlängerung der Annahmefrist

Die Aktionäre der Zielgesellschaft können ihre aleo-Aktien laut Angebotsunterlage bis zum 28. September 2009, 24:00 Uhr MESZ (die **Annahmefrist**) zum Verkauf einreichen und damit das Angebot annehmen. Die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG (die **weitere Annahmefrist**) endet gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin. Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist in den in Abschnitt 5.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Fällen beginnt die weitere Annahmefrist laut Angebotsunterlage der Bieterin voraussichtlich am 2. Oktober 2009 und endet am 15. Oktober 2009, 24:00 Uhr MESZ.

Die Bieterin hat in Abschnitt 5.3 der Angebotsunterlage die gesetzlich vorgeschriebene Verlängerung der Annahmefrist im Falle (i) einer Änderung des Angebots (vgl. § 21 Abs. 5 WpÜG), (ii) eines konkurrierenden Angebots (vgl. § 22 Abs. 2 WpÜG) sowie (iii) der Einberufung einer Hauptversammlung durch die Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage (vgl. § 16 Abs. 3 WpÜG) beschrieben.

c) Rücktrittsrechte

Die Bieterin hat in Abschnitt 17 der Angebotsunterlage die gesetzlich vorgeschriebenen Rücktrittsrechte der aleo-Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben, (i) im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG (vgl. § 21 Abs. 4 WpÜG) sowie (ii) im Falle eines konkurrierenden Angebots (vgl. § 22 Abs. 3 WpÜG) beschrieben.

Darüber hinaus gewährt die Bieterin den aleo-Aktionären kein vertragliches Rücktrittsrecht.

d) Angebotsbedingungen

Das Angebot und die durch seine Annahme mit den aleo-Aktionären zustande kommenden Verträge stehen unter aufschiebenden Bedingungen (die **Angebotsbedingungen**), die erfüllt sein müssen, sofern nicht rechtmäßig gemäß Abschnitt 12.2 der Angebotsunterlage auf sie verzichtet wird. Zu den Einzelheiten der Angebotsbedingungen wird auf Abschnitt 12.1 der Angebotsunterlage verwiesen. Zu den aufschiebenden Bedingungen zählen folgende Umstände:

- Fusionskontrollrechtliche Freigabe: Bis spätestens 31. Januar 2010 hat die Europäische Kommission den beabsichtigten Erwerb freigegeben oder gilt der Erwerb als freigegeben (vgl. Abschnitt 12.1.1 der Angebotsunterlage).
- Mindestannahmeschwelle: Die Anzahl sämtlicher aleo-Aktien, für die zum Ablauf der Annahmefrist die Annahme des Übernahmean-

gebots wirksam erklärt und nicht widerrufen wurde, zusammen mit der Anzahl der von dem Bieter oder mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen bei Ablauf der Annahmefrist gehaltenen und derjenigen aleo-Aktien, die Gegenstand des Aktienkaufvertrags oder des Bedingten Aktienkaufvertrags sind, entspricht mindestens 75 % der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen aleo-Aktien (vgl. Abschnitt 12.1.2 der Angebotsunterlage).

- Keine Insolvenzgefahr: Bis zum Ablauf der Annahmefrist ist kein vorläufiger Insolvenzverwalter gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 Insolvenzordnung für die aleo bestellt worden (vgl. Abschnitt 12.1.3 der Angebotsunterlage).
- Keine wesentliche Verschlechterung: Seit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zum dritten Werktag vor Ablauf der Annahmefrist ist keine wesentliche Verschlechterung bei der Zielgesellschaft nach Maßgabe von Abschnitt 12.1.4 der Angebotsunterlage eingetreten.
- Nichtvornahme bestimmter Handlungen: Seit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis zum zweiten Werktag vor Ablauf der Annahmefrist ist keines der unter Abschnitt 12.1.5 der Angebotsunterlage näher beschriebenen Ereignisse (wesentlich nachteiliges Ereignis) eingetreten; hierzu zählen Kapitalmaßnahmen, Umstrukturierungen, besondere Veräußerungstatbestände, der Abschluss besonderer Verträge, die Übernahme besonderer Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Fremdkapital nach Maßgabe von Abschnitt 12.1.5 der Angebotsunterlage.

Die Bieterin hat sich laut Angebotsunterlage vorbehalten, auf einzelne oder alle Angebotsbedingungen, soweit zulässig, bis spätestens einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist zu verzichten. Die Bieterin hat ferner erklärt, im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist bekanntzumachen, welche Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Zu den näheren Einzelheiten der Veröffentlichung des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingungen wird auf Abschnitt 12.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

### 3.5 Veröffentlichung der Angebotsunterlage und der Angebotsänderung

Der Bieter hat die Angebotsunterlage auf deutsch und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung am 31. August 2009 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://angebot.bosch.de> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage (auf deutsch und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung) zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutschen Bank AG, Junghofstraße 5 – 9, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 (0) 69 910 38794 oder E-Mail: [dct.tender-offers@db.com](mailto:dct.tender-offers@db.com)). Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Ange-

botsunterlage veröffentlicht wird, und (ii) die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Deutschen Bank AG wurde am 31. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin wird zudem laut Angebotsunterlage alle sonstigen nach dem WpÜG oder den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der USA erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Übernahmenangebot im Internet unter <http://angebot.bosch.de> (auf deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung) sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen.

### **III. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG**

#### **1. Art und Höhe der Gegenleistung**

##### 1.1 Art der Gegenleistung

Das Angebot sieht als Gegenleistung ausschließlich eine Geldleistung vor. Eine Gegenleistung in Form liquider Aktien ist nicht vorgesehen.

##### 1.2 Höhe der Gegenleistung

Der Angebotspreis beträgt EUR 9,00 je aleo-Aktie und besteht in einer Geldleistung in Euro.

#### **2. Gesetzlicher Mindestpreis**

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, erfüllt der Angebotspreis je aleo-Aktie von EUR 9,00 die Mindestpreisanforderungen gemäß § 31 WpÜG i.V.m. den §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung ("**WpÜG-AngebVO**"). Nach der WpÜG-Angebotsverordnung muss der Angebotspreis den höheren der beiden nachfolgenden Mindestwerte erreichen:

##### 2.1 Börsenkurs

Nach § 5 WpÜG-AngebVO muss bei einem Übernahmenangebot im Sinne von § 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der jeweiligen Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmenangebots entsprechen ("**Drei-Monats-Durchschnittskurs**"). Zum Stichtag 1. August 2009 betrug der Drei-Monats-Durchschnittskurs EUR 6,38 je aleo-Aktie.

Der von der Bieterin angebotene Kaufpreis in Höhe von EUR 9,00 je aleo-Aktie liegt also um EUR 2,62 über dem Drei-Monats-Durchschnittskurs und überschreitet damit diesen Mindestwert.

## 2.2 Vorerwerbe

Nach § 4 WpÜG-AngebVO muss bei einem Übernahmeangebot gemäß den §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung ferner mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Die Bieterin hat nach ihren Angaben die in Abschnitt 6.4 der Angebotsunterlage bezeichneten Vereinbarungen über den Erwerb von aleo-Aktien abgeschlossen bzw. die dort bezeichneten Erwerbe getätigt, die auch unter Abschnitt II.2.3 dieser Stellungnahme wiedergegeben sind. Danach betrug der höchste bei diesen Transaktionen gezahlte oder vereinbarte Kaufpreis je aleo-Aktie und damit nach § 4 WpÜG-AngebVO als Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens anzubietende Kaufpreis nach Angaben der Bieterin EUR 9,00 je aleo-Aktie.

Der von der Bieterin angebotene Kaufpreis in Höhe von EUR 9,00 je aleo-Aktie entspricht damit höchsten Vorerwerbspreis nach § 4 WpÜG-AngebVO und erreicht damit diesen Mindestwert.

## 2.3 Zusammenfassung

Damit kommen Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis die Mindestpreisregelungen des § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 4 und § 5 WpÜG-Angebotsverordnung erfüllt.

## 3. Erläuterungen der Bieterin zum Angebotspreis

### 3.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen der aleo-Aktien

Die Bieterin hat ausweislich Abschnitt 10.2 der Angebotsunterlage insbesondere die historischen Börsenkurse der aleo-Aktie berücksichtigt. Sie ist der Auffassung, dass dies ein wichtiger Maßstab für die Angemessenheit des Angebotspreises sei. Ihren Ausführungen zufolge enthält der Angebotspreis die folgenden Prämien auf die historischen Börsenkurse der aleo-Aktie:

- Der gemäß § 5 WpÜG-Angebotsverordnung maßgebliche gewichtete Drei-Monats- Durchschnittskurs zum Stichtag 1. August 2009, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 2. August 2009, betrug EUR 6,38. Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 2,62 bzw. rund 41,07 % auf diesen Durchschnittskurs.
- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der aleo-Aktie vom 31. Juli 2009, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 2. August 2009, betrug EUR 6,78 (Quelle: Deutsche Börse). Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 2,22 bzw. rund 32,74 % auf diesen Kurs.

Vorstand und Aufsichtsrat sind ebenfalls der Ansicht, dass historische Börsenkurse bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises ein wichtiger Maßstab sind.

### 3.2 Weitere Ausführungen der Bieterin zum Angebotspreis

Die Bieterin hat in Abschnitt 10.2 der Angebotsunterlage ausgeführt, der Angebotspreis entspreche dem Preis, den die Bieterin mit den Kernaktionären im Rahmen des Aktienkaufvertrages und des Bedingten Aktienkaufvertrages als Gegenleistung vereinbart hat (siehe zu den Einzelheiten die Abschnitte 6.4.1 bis 6.4.3 der Angebotsunterlage sowie Abschnitt II.2.3a) bis II.2.3c) dieser Stellungnahme). Dieser Kaufpreis sei das Ergebnis von intensiven Verhandlungen zwischen voneinander unabhängigen Parteien. Die Bieterin ist daher davon überzeugt, dass der Angebotspreis eine angemessene Gegenleistung für die aleo-Aktien darstelle.

Vorstand und Aufsichtsrat sind ebenfalls der Ansicht, dass der Umstand, dass der Angebotspreis dem Preis entspricht, den die Bieterin mit den Kernaktionären im Rahmen des Aktienkaufvertrages und des Bedingten Aktienkaufvertrages als Gegenleistung vereinbart hat, ein deutliches Indiz für die Angemessenheit des Angebotspreises darstellt, weil er damit Ergebnis von intensiven Verhandlungen zwischen voneinander unabhängigen Parteien ist.

## 4. **Bewertung der angebotenen Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat haben sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe der angebotenen Gegenleistung für die aleo-Aktien befasst.

### 4.1 Fairness Opinion von SUSAT & Partner OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Für die Beurteilung der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung hat aleo die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SUSAT & Partner OHG (*SUSAT & Partner*) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als unabhängigen Finanzberater beauftragt, eine Bewertung der aleo-Aktie vorzunehmen und gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat der aleo dazu Stellung zu nehmen, ob nach Auffassung von SUSAT & Partner der Angebotspreis in Höhe von EUR 9,00 dem fundamentalen Wert der Zielgesellschaft entspricht (*Fairness Opinion*).

SUSAT & Partner hat eine Bewertung der Zielgesellschaft vorgenommen, wie sie auch bei ähnlichen Kapitalmarkttransaktionen durch Investmentbanken durchgeführt wird, und zwar unter Anwendung einer Reihe verschiedener international gebräuchlicher und für angemessen erachteter Bewertungsmethoden. Im Einzelnen liegt der Fairness Opinion eine Discounted-Cashflow (DCF)-Analyse der aleo mit verschiedenen Szenariorechnungen, eine Analyse des Börsenwerts vergleichbarer börsennotierter Unternehmen in Relation zu

jeweils verschiedenen Unternehmenskennzahlen (Börsenkurs als Vielfaches der jeweiligen Kennzahl), eine Auswertung der Kursziele auf Basis von Analystenschätzungen vor Ankündigung des Übernahmeangebots sowie eine Auswertung von bei vergleichbaren Übernahmeangeboten gezahlten Gegenleistungen in der jüngeren Zeit, u.a. speziell in der Solarbranche. In ihrem sog. Opinion Letter (*Opinion Letter*) weist SUSAT & Partner darauf hin, dass sich diese Bewertung in wesentlichen Punkten von solchen Bewertungen eines Unternehmens unterscheidet, wie sie nach Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts durch einen Wirtschaftsprüfer erstellt werden (insbesondere Unternehmensbewertungen nach dem IDW-Standard S1).

Der Wortlaut des von SUSAT & Partner gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat des aleo abgegebenen Opinion Letter, aus dem auch hervorgeht, welche Annahmen diesem zugrunde gelegt wurden und unter welchen Vorbehalten dieser abgegeben wurde, ist dieser Stellungnahme als **Anlage 2** beigelegt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass SUSAT & Partner ihre Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Überprüfung des Angebots abgegeben hat. Sie ist nicht an Dritte gerichtet und begründet auch keine Rechte Dritter. Mit ihrer Zustimmung zur Beifügung des Opinion Letter zu den Stellungnahmen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß §§ 34, 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat SUSAT & Partner den Kreis der Personen, der sich darauf stützen darf, nicht über die Mitglieder der Vorstands und des Aufsichtsrats hinaus erweitert. Insbesondere ist der Opinion Letter nicht an aleo-Aktionäre gerichtet und ist keine Empfehlung von SUSAT & Partner an die aleo-Aktionäre, ob sie das Angebot der Bieterin annehmen sollen oder nicht. SUSAT & Partner wird ihren Opinion Letter auch für den Fall, dass nach dessen Abgabe eine Änderung relevanter Umstände eintritt, nicht aktualisieren.

In dem Opinion Letter bestätigt SUSAT & Partner, dass der Angebotspreis von EUR 9,00 je aleo-Aktie nach ihrer Auffassung unter finanziellen Aspekten angemessen („fair“) erscheint.

#### 4.2 Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Angebotspreis enthält, wie die Bieterin in Abschnitt 10.2 der Angebotsunterlage zutreffend ausführt, Prämien gegenüber historischen Börsenkursen der aleo-Aktie vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 3. August 2009. Gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der aleo-Aktie während der letzten drei Monate vor dem 3. August 2009 beträgt der Aufschlag rund 41,07 % und gegenüber dem Börsenkurs vom 31. Juli 2009 rund 32,74 %.

Der Angebotspreis entspricht ferner, wie die Bieterin in Abschnitt 10.2 der Angebotsunterlage dem Preis, den die Bieterin mit den Kernaktionären im Rahmen des Aktienkaufvertrages und des Bedingten Aktienkaufvertrages als Gegenleistung vereinbart hat (siehe zu den Einzelheiten die Abschnitte 6.4.1 bis 6.4.3 der Angebotsunterlage sowie Abschnitt II.2.3a) bis II.2.3c) dieser Stellungnahme). Dieser Kaufpreis ist das Ergebnis von intensiven Verhand-

lungen zwischen voneinander unabhängigen Parteien, weshalb auch Vorstand und Aufsichtsrat davon überzeugt sind, dass der Angebotspreis eine angemessene Gegenleistung für die aleo-Aktien darstellt.

Im Hinblick auf diese Erwägungen und im Hinblick auf die im Opinion Letter von SUSAT & Partner enthaltene Stellungnahme halten sowohl Vorstand als Aufsichtsrat nach Abwägung der Gesamtumstände den Angebotspreis für angemessen.

## **5. Zusammenfassende Würdigung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Höhe der angebotenen Gegenleistung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die aleo-Aktien befasst. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen in Abschnitt III der Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 9,00 je aleo-Aktie dem fairen Wert der aleo-Aktie entspricht und daher aus finanzieller Sicht angemessen ist. Vorstand und Aufsichtsrat geben damit allerdings keine Einschätzung zu einem Ertragswert der aleo nach den Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer ab, sowie keine Einschätzung darüber, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Abfindung ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis festzusetzen wäre oder künftig festgesetzt wird.

## **IV. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS**

### **1. Maximale Gegenleistung**

Nach Angabe der Bieterin in Abschnitt 14.1 der Angebotsunterlage werden der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot und dessen Vollzug Transaktionskosten in Höhe von maximal EUR 3.200.000,00 entstehen. Die Gesamtkosten der Bieterin für die vollständige Übernahme von aleo können sich nach Angaben der Bieterin somit voraussichtlich auf maximal EUR 104.400.000,00 (die *Angebotsgesamtkosten*) belaufen.

### **2. Finanzierung des Angebots**

Laut Abschnitt 14.2 der Angebotsunterlage wird die Bieterin das Übernahmeangebot mit liquiden Mitteln aus dem Verkauf von kurzfristig verfügbaren Wertpapieren oder mit vorhandenen Barmitteln finanzieren. Nach Angaben der Bieterin hat diese zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der für die vollständige Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen Mittel gegenüber der Deutschen Bank AG am 12. August 2009 erklärt, dass kurzfristig verfügbare Wertpapiere in einer die Angebotsgesamtkosten übersteigenden Höhe reserviert gehalten werden.

### **3. Finanzierungsbestätigung**

Die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, hat für die Bieterin die erforderliche Finanzierungsbestätigung, die als Anlage 4 der Angebotsunterlage beigelegt ist, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben.

## **V. ZIELE DER BIETERIN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS**

### **1. Stellungnahme zum wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund**

Zu den von der Bieterin in Abschnitt 8 der Angebotsunterlage dargelegten und in Abschnitt II.3.3 dieser Stellungnahme wiedergegebenen wirtschaftlichen und strategischen Hintergründe für das Angebot nehmen Vorstand und Aufsichtsrat wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats trifft es zu, dass aleo gut am Markt etabliert ist, über stabile Bezugsquellen verfügt und über ihr Fachhändlernetz in Deutschland und anderen europäischen Märkten die Aktivitäten der Bosch-Gruppe auf dem Markt der erneuerbaren Energien sinnvoll ergänzen könnte. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Aussage der Bieterin, dass sie ihre Finanzkraft, die Ressourcen in der Entwicklung neuer Technologien, die Erfahrung in hochpräziser Massenfertigung, internationale Vertriebswege und nicht zuletzt die Reputation des Unternehmens einbringen möchte, und erwarten sich hieraus eine Stärkung von aleo.

### **2. Ziele der Bieterin und voraussichtliche Folgen für die Zielgesellschaft**

Die Bieterin hat ihre Absichten im Hinblick auf die Zielgesellschaft in Abschnitt 9 der Angebotsunterlage beschrieben. Laut Angebotsunterlage beruhen diese ausschließlich auf bestimmten, der Bieterin am Tag der Unterzeichnung der Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden Informationen (vgl. Abschnitt 3 der Angebotsunterlage). Den Aktionären wird empfohlen diesen Abschnitt der Angebotsunterlage sorgsam zu lesen.

#### **2.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und Verpflichtungen**

Die Bieterin hat unter Abschnitt 9.1 der Angebotsunterlage erklärt, dass sie plane, den Geschäftsbereich Solar Energy und damit auch die aleo-Gruppe direkt an die Geschäftsführung des Bieters anzubinden. Die Zielgesellschaft soll dabei Tochtergesellschaft der Bieterin und damit Teil der Bosch-Gruppe werden. Die Bieterin beabsichtigt nach ihren Angaben nicht, die Geschäftstätigkeit der aleo und ihrer Tochtergesellschaften zu verändern. Darüber hinaus habe sie derzeit keine Pläne, die Verwendung des Vermögens der aleo zu ändern oder außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zukünftige Verpflichtungen für die Zielgesellschaft zu begründen. Es gebe auch keine Pläne, sich von Teilaktivitäten der aleo-Gruppe zu trennen. Nach Vollzug des Übernahmeangebots beabsichtigt die Bieterin, gemeinsam mit dem Vorstand zu prüfen, ob Änderungen hinsichtlich der Vermögenswerte, Unternehmensstruktur, Kapitalisierung und Geschäftstätigkeiten der Gesellschaften der aleo-Gruppe vorgenommen werden sollen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Planungen der Bieterin, insbesondere dass die Geschäftstätigkeit unverändert fortgeführt werden soll und eine Trennung von Teilaktivitäten nicht geplant sei.

## 2.2 Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat in Abschnitt 9.2 der Angebotsunterlage erklärt, dass sie daran interessiert sei, auch weiterhin mit dem bestehenden Vorstand der Zielgesellschaft zusammenzuarbeiten. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen diese Absicht der Bieterin.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben sich gegenüber der Bieterin bereit erklärt, ihr jeweiliges Mandat im Falle einer erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots niederzulegen. Die Bieterin strebt nach ihren Angaben an, dass freiwerdende Mandate im Aufsichtsrat durch Vertreter der Bieterin sowie durch einen unabhängigen Finanzexperten gemäß § 100 Abs. 5 AktG besetzt werden. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen diese Planungen.

## 3. **Ziele der Bieterin und voraussichtliche Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Vertretungen und die Beschäftigungsbedingungen**

Der Vollzug des Übernahmeangebots hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Mitarbeiter der aleo-Gruppe und ihre Arbeitsverhältnisse. Insbesondere beabsichtigt die Bieterin und die Zielgesellschaft nicht, Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitern der aleo-Gruppe aufgrund der Transaktion zu kündigen oder deren Beschäftigungsbedingungen zu ändern. Der Betriebsrat der Zielgesellschaft bleibt bestehen. Im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verfügen Arbeitnehmervertreter über keinen Sitz, was sich nach Angaben der Bieterin durch den Vollzug des Angebots nicht ändern wird. Nach Vollzug des Übernahmeangebots sind für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Bieterin allerdings auch die Mitarbeiter der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften wahlberechtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nach eigenen Angaben nicht beabsichtigt, Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitern aufgrund der Transaktion zu kündigen oder deren Beschäftigungsbedingungen zu ändern.

## 4. **Ziele der Bieterin und voraussichtliche Folgen für die Standorte der Zielgesellschaft**

Die Bieterin hat in Abschnitt 9.4 der Angebotsunterlage erklärt, dass sie nicht beabsichtige, den Sitz der Zielgesellschaft aus Prenzlau zu verlegen. Ferner gebe es keine Pläne für die Verlegung, Schließung oder Neuausrichtung wesentlicher Unternehmensteile. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen diese Absichten.

## 5. **Mögliche Strukturmaßnahmen**

Zu möglichen Strukturmaßnahmen hat die Bieterin in Abschnitt 9.5 der Angebotsunterlage ihre Absichten erläutert.

## 5.1 Rechtsform der AG

Die Bieterin hat in Abschnitt 9.5 der Angebotsunterlage erklärt, sie beabsichtige nicht, die Rechtsform der Zielgesellschaft zu ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen dies, weisen jedoch darauf hin, dass sich die Absichten der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern könnten. Für den Fall, dass die Bieterin ihre Absichten später ändert und nach Abwicklung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt über eine Mehrheit in Höhe von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügt, könnte die Bieterin eigenständig beschließen, einen Rechtsformwechsel bei der Zielgesellschaft durchzuführen. Bei einem Umwandlungsbeschluss hätten die der Maßnahme widersprechenden aleo-Aktionäre das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft gegen eine angemessene Barabfindung, deren Höhe dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen könnte.

## 5.2 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die Bieterin hat in Abschnitt 9.5 der Angebotsunterlage erklärt, keinen Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Zielgesellschaft als beherrschtem Unternehmen zu beabsichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen dies, weisen jedoch darauf hin, dass sich die Absichten der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können. Für den Fall, dass die Bieterin ihre Absichten später ändert und nach Abwicklung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt über eine Mehrheit in Höhe von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügt, könnte die Bieterin eigenständig beschließen, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und der Zielgesellschaft als abhängigem Unternehmen abzuschließen. Im Rahmen eines Beherrschungsvertrages unterstellt sich das abhängige Unternehmen der Leitung des herrschenden Unternehmens. Die Bieterin wäre berechtigt, dem Vorstand der aleo verbindliche Weisung zu erteilen und würde hierdurch die Leitung der Geschäftstätigkeit der aleo übernehmen. Bei einem Gewinnabführungsvertrag wäre die aleo verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Bieterin abzuführen, während die Bieterin verpflichtet wäre, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der aleo auszugleichen. Die außenstehenden aleo-Aktionäre hätten im Falle des Abschlusses eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags einen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich für die sonst auf sie entfallenden Gewinnanteile sowie alternativ das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft gegen eine angemessene Barabfindung, deren Höhe dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen könnte.

### 5.3 Squeeze-Out

Die Bieterin strebt laut Abschnitt 9.5 der Angebotsunterlage auch keinen Squeeze-Out an, d.h. die Übertragung der aleo-Aktien der außenstehenden aleo-Aktionäre an den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung, und zwar weder gemäß §§ 327a ff. AktG noch gemäß § 39a WpÜG.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen diese Erklärung, weisen jedoch darauf hin, dass sich die Absichten der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können. Falls die Bieterin nach dem Vollzug dieses Angebots oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist mindestens 95 % des Grundkapitals der aleo halten sollte, wäre die Bieterin berechtigt, einen Antrag gemäß § 39a WpÜG zu stellen, ihr die übrigen aleo-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (Squeeze-Out nach Übernahmerecht). aleo-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, stünde in diesem Fall, dass die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht bei der Bieterin nach § 39c WpÜG zu. Falls die Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt direkt oder indirekt 95 % oder mehr des Grundkapitals der Zielgesellschaft hält, kann sie der Hauptversammlung der Zielgesellschaft nach § 327a ff. AktG eine Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung vorschlagen (Squeeze-Out nach Aktienrecht). Die im Rahmen eines Squeeze-Out anzubietende Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen oder aber auch darüber oder darunter liegen.

### 5.4 Delisting

Die Bieterin hat ausweislich der Angebotsunterlage keine Absichten, nach einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots ein Delisting der aleo zu veranlassen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen diese Erklärung, weisen jedoch darauf hin, dass sich die Absichten der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern könnten und diese in Abhängigkeit von der Annahmquote des Angebots gegebenenfalls erwägen könnte, die aleo zu veranlassen, die Aufhebung der Börsenzulassung der aleo-Aktien bei der Frankfurter Wertpapierbörse oder bei anderen Handelsplätzen zu beantragen. Sollte die Zulassung der aleo-Aktien zum Börsenhandel an deutschen Wertpapierbörsen beendet werden, wofür die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich wäre, wäre die Bieterin nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs innerhalb eines bestimmten Zeitraums verpflichtet, den Minderheitsaktionären ein Angebot auf den Erwerb ihrer aleo-Aktien gegen eine angemessenen Barabfindung zu machen, deren Höhe dem Angebotspreis entsprechen oder auch darüber oder darunter liegen.

## **6. Absichten der Bieterin im Hinblick auf ihre künftige Geschäftstätigkeit**

Die Bieterin beabsichtigt laut Abschnitt 9.6 der Angebotsunterlage keine Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Sitz oder den Standort der Gesellschaften der Bosch-Gruppe oder die Arbeitnehmer, deren Vertretung oder Beschäftigungsbedingungen oder die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Gesellschaften der Bosch-Gruppe haben könnten. Hinsichtlich der von der Bieterin beschriebenen Auswirkungen auf Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Bosch-Gruppe wird auf Abschnitt 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

## **VI. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ALEO-AKTIONÄRE**

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den Aktionären der Zielgesellschaft Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem Aktionär der Zielgesellschaft obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Aktionären der Zielgesellschaft, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob Aktionären der Zielgesellschaft durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

### **1. Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots**

aleo-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, verlieren hinsichtlich der Aktien, für welche sie das Angebot annehmen und die sie bei Vollzug des Angebots auf die Bieterin übertragen, ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an aleo. Sie sollten unter anderem Folgendes berücksichtigen:

- 1.1 Sie profitieren hinsichtlich der Aktien, für welche sie das Angebot annehmen, nicht mehr von einer etwaigen günstigen Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft bzw. einer etwaigen günstigen Kursentwicklung der aleo-Aktien vor oder nach Ende der Annahmefrist oder weiteren Annahmefrist.
- 1.2 Mit Übertragung der aleo-Aktien in Vollzug des Angebots wird auch das Recht zum Gewinnbezug ab dem 1. Januar 2009 auf die Bieterin übergehen.
- 1.3 aleo-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können von der Annahme nur unter bestimmten, unter Abschnitt 17 der Angebotsunterlage genannten Umständen wieder zurücktreten. In diesem Zusammenhang weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich der Vollzug des Angebots insbesondere auch aufgrund der durchzuführenden fusionskontrollrechtlichen Verfahren (vgl. Abschnitt 11.1 und 11.2 der Angebotsunterlage) verzögern kann und das

Angebot entsprechend möglicherweise erst deutlich nach dem Ablauf der Annahmefrist abgewickelt wird (vgl. zu den Fristverlängerungen im Einzelnen Abschnitt 11.1 der Angebotsunterlage). Bei endgültigem Nichteintritt einer der unter Abschnitt 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zulässigerweise verzichtet, würden das Angebot und die Verträge, die mit der Annahme des Angebots geschlossen werden, nicht wirksam werden (vgl. Abschnitt 12.2 und 12.3 der Angebotsunterlage).

- 1.4 aleo-Aktionäre, die das Angebot erst während der weiteren Annahmefrist annehmen, können ihre Aktien nicht über die Börse verkaufen, weil der Börsenhandel für diese Aktien nicht vorgesehen ist (vgl. Abschnitt 13.3 der Angebotsunterlage). Auch Aktien, für die bereits während der Annahmefrist das Angebot angenommen wurde und für die ein Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse vorgesehen ist, können womöglich nicht oder nur zu einem ungünstigen Preis über die Börse verkauft werden, weil für diese Aktien mit einer geringen Marktliquidität zu rechnen ist (vgl. Abschnitt 13.3 der Angebotsunterlage).
- 1.5 Für den Fall, dass nach Vollzug des Übernahmeangebots die Voraussetzungen hierfür vorliegen, könnte die Bieterin den Abschluss, eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit der Bieterin als herrschendem Unternehmen und der aleo als beherrschtem Unternehmen betreiben. Im Rahmen eines Beherrschungsvertrags unterstellt sich das beherrschte Unternehmen der Leitung des herrschenden Unternehmens. Im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich das beherrschte Unternehmen, seine gesamten Gewinne an das herrschende Unternehmen abzuführen, während das herrschende Unternehmen verpflichtet ist, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag des beherrschten Unternehmens auszugleichen. Ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag müsste eine wiederkehrende Barzahlung als Vergütung für die außenstehenden aleo-Aktionäre vorsehen (§ 304 AktG). Auch würde der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die Bieterin verpflichten, sämtlichen außenstehenden aleo-Aktionären den Erwerb ihrer Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung anzubieten (§ 305 AktG). Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch darüber (oder darunter) liegen.
- 1.6 Nach erfolgreichem Vollzug des Übernahmeangebots wird die Bieterin möglicherweise über die erforderliche qualifizierte Mehrheit verfügen, um auch alle anderen wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in einer Hauptversammlung der aleo durchzusetzen. Als mögliche Maßnahmen kommen z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalmaßnahmen, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung (einschließlich übertragender Auflösung) in Frage. Konsequenz einiger der genannten Maßnahmen wäre nach deutschem Recht die Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären, jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der aleo, ein Angebot zu machen, ihre Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen Ausgleich zu gewähren. Diese Unternehmensbewertung wird auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der

Hauptversammlung der aleo über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müssen, so dass ein Ausgleichs- und/oder Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen könnte, aber auch höher (oder niedriger) ausfallen könnte.

- 1.7 Sofern der Bieterin nach Durchführung des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der aleo gehörten, bestünde für die Bieterin die Möglichkeit, der Hauptversammlung der aleo nach §§ 327a ff. AktG eine Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung, die dem Angebotspreis entsprechen könnte, aber auch darüber (oder darunter) liegen könnte, vorzuschlagen. Sofern der Bieterin nach Durchführung des Übernahmeangebots mindestens 95 % des Grundkapitals der aleo solar AG gehörten, wäre die Bieterin ferner berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Annahmefrist die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen aleo-Aktien auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 39a ff. WpÜG durch Gerichtsbeschluss zu beantragen. Die vom Gericht festgesetzte Abfindung könnte ebenfalls dem Angebotspreis entsprechen oder aber auch darüber (oder darunter) liegen.
- 1.8 Unabhängig von der Annahmquote des Übernahmeangebots könnte die Bieterin nach einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots erwägen, die aleo dazu zu veranlassen, den Widerruf der Zulassung der aleo-Aktien zum Handel im regulierten Markt und im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zu beantragen. Sollte die Zulassung der aleo-Aktien an den deutschen Wertpapierbörsen widerrufen werden, müsste allen außenstehenden aleo-Aktionären ein Angebot unterbreitet werden, innerhalb einer bestimmten Frist ihre aleo-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben. Die angemessene Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher (oder niedriger) ausfallen.
- 1.9 Nach Abschluss des Angebots und Verstreichen der einjährigen Frist, innerhalb derer Erwerber von weiteren Aktien außerhalb der Börse eine Nachbesserungspflicht auslösen (§ 31 Abs. 5 WpÜG), wird die Bieterin in der Lage sein, weitere Aktien gegebenenfalls auch zu höheren Preisen zu erwerben, ohne den Angebotspreis für diejenigen Aktionäre nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Jahresfrist könnte die Bieterin aleo-Aktien auch zu höheren Preisen über die Börse kaufen, ohne den Angebotspreis für diejenigen Aktionäre nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben.

## **2. Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots**

Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht annehmen und ihre aleo-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben aleo-Aktionäre. Sie tragen für die aleo-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen, die Chancen und Risiken der zukünftigen

tigen Entwicklung der aleo-Aktien. Sofern die Bieterin allerdings berechtigt ist, nach § 39a WpÜG einen Antrag an das zuständige Gericht zu stellen, dass ihr die Aktien der verbleibenden Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss übertragen werden, können Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht innerhalb der weiteren Annahmefrist angenommen haben, das Übernahmeangebot gemäß § 39c WpÜG noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen (sog. Andienungsrecht).

Die Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht annehmen wollen, könnten ihre Aktionärsstellung nur dann verlieren, wenn später ein Squeeze-Out (vgl. insbesondere §§ 39a ff. WpÜG, §§ 327a ff. AktG) durchgeführt würde, was allerdings eine Beteiligung der Bieterin bzw. eines Hauptaktionärs an aleo von 95 % voraussetzt, oder wenn aleo auf eine andere Gesellschaft verschmolzen würde.

aleo-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, sollten ferner Folgendes berücksichtigen:

- 2.1 Die Ausführungen unter Abschnitt VI.1 dieser Stellungnahme (vgl. oben die Unterpunkte 1.5 bis 1.8 in Abschnitt VI der Stellungnahme) betreffen auch aleo-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, da die gegebenenfalls von der Bieterin anzubietende Barabfindung wertmäßig von dem Angebotspreis abweichen, also auch darunter liegen kann.
- 2.2 Die aleo-Aktien, für die das Übernahmeangebot nicht angenommen wurde, werden weiter börslich gehandelt, wobei hinsichtlich des gegenwärtigen Kurses der aleo-Aktie berücksichtigt werden sollte, dass dieser die Tatsache widerspiegelt, dass die Bieterin am 2. August 2009 ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 WpÜG veröffentlicht hat. Deshalb ist es ungewiss, ob sich der Kurs der aleo-Aktien nach Ablauf der weiteren Annahmefrist auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird. In der letzten Zeit konnte bei einigen Übernahmeangeboten beobachtet werden, dass nach deren Vollzug der Kurs der Aktien der Zielgesellschaft unter den Angebotspreis gefallen ist. Es ist nicht auszuschließen, dass eine ähnliche Kursentwicklung auch bei der aleo-Aktie eintreten wird.
- 2.3 Die erfolgreiche Durchführung des Übernahmeangebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes der aleo-Aktien führen. Die Zahl der Aktien im Streubesitz könnte sich derart verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in aleo-Aktien nicht mehr gewährleistet wäre oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden würde. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden könnten. Ferner könnte eine geringe Liquidität der aleo-Aktien zu größeren Kurschwankungen der aleo-Aktien als in der Vergangenheit führen.
- 2.4 Die aleo-Aktien sind gegenwärtig Indexwerte unter anderem der folgenden Indizes: CDAX, GEX, DAXsubsector Renewable Energies (Performance), Technology All Share und Prime Share. Das bedeutet, dass institutionelle Fonds und Investoren, die in die zugrunde liegenden Werte von Indizes wie den CDAX, GEX, DAXsubsector Renewable Energies (Performance), Tech-

nology All Share oder Prime Share investieren, aleo-Aktien halten müssen, um die Wertentwicklung des CDAX, GEX, DAXsubsector Renewable Energies (Performance), Technology All Share oder Prime Share abzubilden. Es ist davon auszugehen, dass die aleo-Aktien nach Vollzug des Übernahmeangebots aus dem CDAX, GEX, DAXsubsector Renewable Energies (Performance), Technology All Share und Prime Share ausgeschlossen werden. Diejenigen Index-Investoren, die nach Abschluss des Übernahmeangebots noch aleo-Aktien halten, werden diese dann wahrscheinlich im Markt verkaufen. Infolgedessen könnte ein Überangebot von aleo-Aktien auf einem vergleichsweise wenig liquiden Markt bestehen. Dadurch könnte der Kurs der aleo-Aktie fallen.

## **VII. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS**

### **1. Vorstand**

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht gegenwärtig aus Jakobus Smit (Vorsitzender), Heinrich Willers und Uwe Bögershausen.

Es wurden keinen Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft von der Bieterin Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot gewährt, noch sind solche einem Vorstandsmitglied in Aussicht gestellt worden.

Die Vorstandsmitglieder Jakobus Smit, Heinrich Willers und Uwe Bögershausen haben gemeinsam mit anderen aleo-Aktionären den in Abschnitt II.2.3a) dieser Stellungnahme und in Abschnitt 6.4.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Aktienkauf- und -übertragungsvertrag vom 2. August 2009 über von ihnen gehaltene Aktien an der Zielgesellschaft abgeschlossen. Ferner haben die Vorstandsmitglieder Jakobus Smit und Heinrich Willers gemeinsam mit anderen aleo-Aktionären die in Abschnitt II.2.3b) und in Abschnitt II.2.3c) dieser Stellungnahme und in Abschnitt 6.4.2 und Abschnitt 6.4.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Wertpapierdarlehensvertrag und den Bedingten Aktienkauf- und übertragungsvertrag, jeweils vom 2. August 2009, über weitere von ihnen gehaltene Aktien an der Zielgesellschaft abgeschlossen.

Der Vorstandsvorsitzende Jakobus Smit ist mit 100% unmittelbar an der Smit Asset Management GmbH (*Smit GmbH*) beteiligt. Die Smit GmbH hat gemeinsam mit anderen Aktionären den in Abschnitt II.2.3a) dieser Stellungnahme und in Abschnitt 6.4.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Aktienkauf- und -übertragungsvertrag vom 2. August 2009 über von ihr gehaltene Aktien an der Zielgesellschaft abgeschlossen.

### **2. Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht gegenwärtig aus den sechs Mitgliedern Marius Eriksen (Vorsitzender), Claus von Loeper (stellvertretender Vorsitzender), Jörg Friedrich Bätjer, Prof. Dr. Jürgen Parisi, Dr. Stefan Reineck und Gerold Heinen. Der Aufsichtsrat setzt sich ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben sich gegenüber der Bieterin bereit erklärt, ihr jeweiliges Mandat im Falle einer erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots niederzulegen.

Es wurden keinen Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft von der Bieterin Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot gewährt, noch sind solche einem Aufsichtsratsmitglied in Aussicht gestellt worden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Marius Eriksen hat gemeinsam mit anderen Aktionären den in Abschnitt II.2.3a) dieser Stellungnahme und in Abschnitt 6.4.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Aktienkauf- und -übertragungsvertrag vom 2. August 2009 über von ihm gehaltene Aktien an der Zielgesellschaft sowie die in Abschnitt II.2.3b) und in Abschnitt II.2.3c) dieser Stellungnahme sowie in Abschnitt 6.4.2 und Abschnitt 6.4.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Wertpapierdarlehensvertrag und den Bedingten Aktienkauf- und -übertragungsvertrag, jeweils vom 2. August 2009, über von ihm gehaltene Aktien an der Zielgesellschaft abgeschlossen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Marius Eriksen ist darüber hinaus wie folgt an einer Veräußerung von aleo-Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots beteiligt:

- Marius Eriksen hält unmittelbar an der Eriksen-Greising Beteiligungs-GmbH (**Eriksen-Greising GmbH**) einen Anteil in Höhe von 33,3%. Die Eriksen-Greising GmbH hat gemeinsam mit anderen Aktionären den in Abschnitt II.2.3a) dieser Stellungnahme und in Abschnitt 6.4.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Aktienkauf- und -übertragungsvertrag vom 2. August 2009 über von ihr gehaltene Aktien an der Zielgesellschaft abgeschlossen.
- Marius Eriksen hält mittelbar an der EPR Bauprojekt GmbH (**EPR GmbH**) einen Anteil in Höhe von 36,7%. Die EPR GmbH hat gemeinsam mit anderen Aktionären den in Abschnitt II.2.3a) dieser Stellungnahme und in Abschnitt 6.4.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Aktienkauf- und -übertragungsvertrag vom 2. August 2009 über von ihr gehaltene Aktien an der Zielgesellschaft abgeschlossen.
- Marius Eriksen hält unmittelbar an der Dr.-Ing. Helmut Vogt & Partner GmbH (**Dr. Vogt GmbH**) einen Anteil in Höhe von 68,0%. Die Dr. Vogt GmbH hat gemeinsam mit anderen Aktionären den in Abschnitt II.2.3a) dieser Stellungnahme und in Abschnitt 6.4.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Aktienkauf- und -übertragungsvertrag vom 2. August 2009 über von ihr gehaltene Aktien an der Zielgesellschaft abgeschlossen.

Die EPR GmbH hat ferner den in Abschnitt II.2.4 dieser Stellungnahme und in Abschnitt 6.5 der Angebotsunterlage beschriebenen Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag vom 2. August 2009 über sämtliche von ihr gehaltenen Anteile an der Johanna Solar Technology GmbH abgeschlossen.

## **VIII. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN**

Von den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats halten unmittelbar Herr Marius Eriksen 622.000, Herr Dr. Stefan Reineck 222, Herr Jakobus Smit 105.500, Herr Heinrich Willers 41.000 und Herr Uwe Bögershausen 828 aleo-Aktien. Herr Jörg Friedrich Bätjer, Mitglied des Aufsichtsrats, hält mittelbar 4000 aleo-Aktien über die Bätjer Beteiligungs-GmbH. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats halten weder unmittelbar noch mittelbar aleo-Aktien.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen, das Angebot für die von ihnen gehaltenen Aktien anzunehmen, soweit sie nicht bereits den Aktienkauf- und -übertragungsvertrag vom 2. August 2009 (vgl. Abschnitt II.2.3a) dieser Stellungnahme und in Abschnitt 6.4.1 der Angebotsunterlage) und zum Teil auch den Wertpapierdarlehensvertrag (vgl. Abschnitt II.2.3b) dieser Stellungnahme und Abschnitt 6.4.2 der Angebotsunterlage) sowie den Bedingten Aktienkauf- und -übertragungsvertrag (vgl. Abschnitt II.2.3c) dieser Stellungnahme und Abschnitt 6.4.3 der Angebotsunterlage), jeweils vom 2. August 2009, über die Übertragung sämtlicher von ihnen gehaltener Aktien an der Zielgesellschaft abgeschlossen haben. Die Übertragung der aleo-Aktien auf die Bieterin steht unter der aufschiebenden Bedingung einer erfolgreichen Übernahme im Sinne des Erreichens der in Abschnitt 12.1.2 der Angebotsunterlage enthaltenen Mindestannahmeschwelle, bei deren Berechnung diese aleo-Aktien Berücksichtigung finden.

## **IX. EMPFEHLUNG**

In Anbetracht der Ausführungen in dieser Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für angemessen i.S.d. § 31 Abs. 1 WpÜG. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Angebot den Interessen der Gesellschaft gerecht wird. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot und empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft, das Angebot anzunehmen.

Über Annahme oder Ablehnung des Angebots muss jeder Aktionär der Zielgesellschaft unter Würdigung der Gesamtumstände sowie der Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der aleo-Aktie selbst entscheiden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung, sollte sich die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

Oldenburg, den 10. September 2009

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

**Anlage 1: Liste der unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften der Zielgesellschaft**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Sitz</b>	<b>Land</b>
1	aleo solar Deutschland GmbH	Oldenburg	Deutschland
2	aleo solar Dritte Produktion GmbH	Prenzlau	Deutschland
3	aleo solar Italia S.r.l.	Treviso	Italien
4	aleo solar España SL	Santa María de Palautordera	Spanien
5	aleo solar distribución España SL	Santa María de Palautordera	Spanien
6	aleo solar North America Inc.	Westminster	USA

**Anlage 2: Opinion Letter der SUSAT & PARTNER OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Persönlich / Vertraulich**

An den Vorstand der  
aleo Solar AG  
Osterstraße 15  
26122 Oldenburg

Gesellschafter:  
WP/RA/StB Dr. Jörg Schlüter  
WP/RA/StB Dr. Jost Wiechmann  
WP/RA/StB Dr. Wolfgang Wawrzinek  
WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph  
WP/RA/StB Dipl.-Kfm. Dr. Frank Roser  
WP/RA/StB Friedrich Graf v. Kanitz  
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Stefan Kusterer  
WP/RA Dipl.-Kfm. Dr. Christian Kirmberger  
WP/RA/StB Dr. Peter H. Eggers  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hendrik Jung  
WP/StB Dr. Gernot Hebestreit  
StB Dipl.-Finw. Thomas Maack  
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Kai Bartels  
WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Dirk Driesch  
Generalbevollmächtigter:  
WP Dr. Wolfgang Peiner

Hamburg, 10.09.2009  
040-415 22-848  
Dr.Erb

**Stellungnahme zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der Robert Bosch GmbH, Stuttgart, vom 31. August 2009 („Fairness Opinion“)**

Sehr geehrte Herren,

am 2. August 2009 hat die Robert Bosch GmbH, Stuttgart (im Folgenden auch „Bieterin“), ihre Entscheidung veröffentlicht, in Zusammenhang mit dem Erwerb von 39,43% an der aleo Solar AG (im Folgenden „aleo“ oder „Gesellschaft“) den ausstehenden Aktionären der aleo ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zu einem Kaufpreis von € 9,00 je Aktie zu unterbreiten.

Am 31. August 2009 hat die Bieterin die Angebotsunterlage für den Erwerb der ausstehenden Aktien zu einem Kaufpreis von € 9,00 je aleo-Aktie veröffentlicht. Der Angebotspreis liegt gemäß der Angebotsunterlage um 41,07% über dem gemäß § 5 WpüG-Angebotsverordnung maßgeblichen gewichteten durchschnittlichen Kurs der aleo-Aktie während der letzten drei Monate vor der Ankündigung des Übernahmeangebots.

Vor diesem Hintergrund haben Sie uns, die SUSAT & Partner OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden „SUSAT“), beauftragt, für die Zwecke der nach § 27 WpÜG abzugebenden begründeten Stellungnahmen des Vorstands und Aufsichtsrats der aleo eine Stellungnahme (im Folgenden „Stellungnahme“ oder „Fairness Opinion“) zu der Frage abzugeben, ob die im Rahmen des Angebots vorgesehene Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen erscheint.

Für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebots hat SUSAT im Wesentlichen folgende vom Vorstand der aleo übermittelte sowie öffentlich zugängliche Unterlagen bzw. Informationen eingesehen und analysiert:

- Angebotsunterlage der Bieterin vom 31. August 2009
- Bericht der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Konzernabschlusses der aleo für das Jahr 2008
- Veröffentlichte Geschäftsberichte der aleo für die Jahre 2007 und 2008 sowie Quartalsberichte (1. und 2. Quartal) für das Jahr 2009
- Planungsrechnung der aleo für die Planjahre 2009 bis 2015 (Stand: 21. August 2009)
- Börsenbewertung von nach unserer Einschätzung vergleichbaren börsennotierten Gesellschaften
- Kursziele von Aktienanalysten für aleo vor Ankündigung des Übernahmeangebots
- Öffentlich zugängliche Informationen über Transaktionen und gezahlte Gegenleistungen in der jüngeren Zeit und speziell in der Solarbranche

Daneben haben wir mit Mitgliedern des Vorstands Gespräche zur bisherigen und zukünftigen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der aleo sowie über die Prämissen der Planungsrechnung und andere Sachverhalte wie beispielsweise das Markt- und Wettbewerbsumfeld geführt.

Bei den Analysen haben wir Bewertungsmethoden angewandt, die für die Erstellung der Fairness Opinion als angemessen erachtet werden. Im Einzelnen liegt unserer Fairness Opinion eine Discounted-Cashflow (DCF)-Analyse der aleo mit verschiedenen Szenariorechnungen, eine Analyse von Bewertungsmultiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen, eine Auswertung der Kursziele auf Basis von Analystenschätzungen vor Ankündigung des Übernahmeangebots sowie eine Auswertung von bei vergleichbaren Übernahmeangeboten gezahlten Gegenleistungen in der jüngeren Zeit, u.a. speziell in der Solarbranche, zugrunde.

Die Beurteilung der Vertretbarkeit aus finanzieller Sicht ist ein komplexes Verfahren, das einer breiten Beurteilungsbasis bedarf und in aller Regel nicht isoliert auf einzelne Analysen und Bewertungen abstellen kann. Denn die isolierte Betrachtung einzelner Analysen liefert kein vollständiges Bild. Aus diesem Grund haben wir bei der Beurteilung der Angemessenheit aus finanzieller Sicht

alle aufgeführten Analysen berücksichtigt, ohne einer bestimmten Analyse den Vorzug zu geben oder auf einen bestimmten Gesichtspunkt in besonderem Maße abzustellen. Vielmehr haben wir auf Basis der Ergebnisse aller Analysen und der umfangreichen Erfahrung mit Unternehmenstransaktionen und Bewertungen von Unternehmen die Angemessenheit aus finanzieller Sicht im Sinne einer ganzheitlichen Experteneinschätzung beurteilt.

Die vorliegende Fairness Opinion ist auf den gegenwärtig an den Kapitalmärkten herrschenden Bedingungen sowie auf den uns zur Verfügungen stehenden Informationen begründet und bezieht sich ausschließlich auf die Angemessenheit der Gegenleistung des Übernahmeangebots zum heutigen Tag. Wir übernehmen keine Verpflichtung, unsere Stellungnahme aufgrund nach dem heutigen Tag eintretender Ereignisse oder Umstände zu aktualisieren oder zu überarbeiten.

Wir haben keine Prüfung der Vollständigkeit und Korrektheit der uns als Ausgangsmaterial zur Verfügung gestellten Finanzinformationen sowie der öffentlich zugänglichen Informationen im Sinne der Durchführung einer Jahresabschlussprüfung, eines Reviews oder einer Due Diligence nach den jeweils einschlägigen Berufsgrundsätzen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Hinsichtlich der Planungsrechnung der aleo sind wir davon ausgegangen, dass die Prämissen, auf denen sie basiert, und die uns dazu gegebenen Erläuterungen und Auskünfte den aktuellen Erwartungen des Vorstands in Bezug auf die Entwicklung der zukünftigen Erträge und Aufwendungen sowie der zukünftigen Ein- und Auszahlungen der aleo entsprechen und alle erkennbaren Umstände, Chancen und Risiken berücksichtigen.

Die Fairness Opinion stellt keine Unternehmensbewertung gemäß den Grundsätzen zur Unternehmensbewertung dar, wie sie im Standard S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. in der Fassung vom April 2008 (IDW S 1) festgelegt worden sind und typischerweise aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts durchgeführt werden. Wir haben im Rahmen unserer Analysen des Weiteren nicht untersucht, ob und in welchem Umfang nach einer erfolgreichen Durchführung der Transaktion Vor- oder Nachteile für die Gesellschaft entstehen. Unsere Einschätzung bezieht sich auch ausdrücklich nicht auf die Frage, ob Abfindungen an Aktionäre, die bei Durchführung etwaiger gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen nach Vollzug der Transaktion zur Anwendung kommen könnten, zu höheren, niedrigen oder gleichen Werten wie die Gegenleistung für das vorliegenden Übernahmeangebot führen würden. Darüber hinaus stellt die Fairness Opinion keine Empfehlung hinsichtlich der Durchführung der Transaktion dar, sondern dient ausschließlich der Unterstützung des Vorstands und Aufsichtsrates in seiner Beurteilung des Über-

nahmeangebots. Wir treffen auch keine Aussage darüber, ob das Übernahmeangebot den rechtlichen Anforderungen des WpÜG genügt.

SUSAT ist in Zusammenhang mit der Transaktion als Berater der Gesellschaft tätig. Für unsere insoweit erbrachten Dienstleistungen werden wir von der aleo ein marktübliches Honorar erhalten. Wir erbringen möglicherweise auch zukünftig Dienstleistungen, für die wir eine marktübliche Vergütung erwarten. Gegenwärtig sind wir weder für die Robert Bosch GmbH noch für ein mit dieser verbundenes Unternehmen tätig. Dies waren wir auch nicht in der Vergangenheit.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung ist abweichend von Nr. 9 der AAB auf € 5 Mio. beschränkt. Im Verhältnis zu Dritten sind ebenfalls die AAB sowie die diese ergänzenden Vereinbarungen maßgebend. Eine Weitergabe der Stellungnahme an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Hiervon ausgenommen sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der aleo. Daneben haben wir unsere Zustimmung erteilt, dieses Schreiben in seinem vollständigen Wortlaut im Zusammenhang mit der begründeten Stellungnahme nach § 27 WpÜG zu veröffentlichen.

Im Ergebnis unserer Analysen sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass die im Übernahmeangebot angebotene Gegenleistung mit € 9,00 je Aktie aus finanzieller Sicht als angemessen („fair“) einzustufen ist.

Mit freundlichen Grüßen

SUSAT & PARTNER OHG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Dr. Thoralf Erb  
CEFA

  
Jacqueline Wendel, CFA

Anlage:  
AAB